

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Nauru als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 4017. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 4017. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1249 (1999) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁶⁰:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Republik Nauru zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Republik Nauru feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Republik Nauru demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen."

C. Antrag des Königreichs Tonga

Beschlüsse

Auf seiner 4024. Sitzung am 22. Juli 1999 beschloß der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag des Königreichs Tonga auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶¹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 4026. Sitzung am 28. Juli 1999 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag des Königreichs Tonga auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶².

Resolution 1253 (1999) vom 28. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags des Königreichs Tonga auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶¹,

empfiehlt der Generalversammlung, das Königreich Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 4026. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 4026. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1253 (1999) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁶³:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Königreichs Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der

³⁶⁰ S/PRST/1999/19.

³⁶¹ S/1999/793.

³⁶² S/1999/823.

³⁶³ S/PRST/1999/23.

Ratsmitglieder möchte ich das Königreich Tonga zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Königreich Tonga feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem das Königreich Tonga demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen."

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

Beschluß

Auf seiner 4033. Sitzung am 11. August 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Ernennung des Anklägers".

**Resolution 1259 (1999)
vom 11. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 936 (1994) vom 8. Juli 1994, 955 (1994) vom 8. November 1994 und 1047 (1996) vom 29. Februar 1996,

mit Bedauern über den Rücktritt von Louise Arbour mit Wirkung vom 15. September 1999,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugosla-